

Taxordnung 2020

gültig ab 01.01.2020

Das Zuhause im Alter

SUNNEHOF



1. Angaben zur Institution

SUNNEHOF – Das Zuhause im Alter
Immostrasse 15
6405 Immensee SZ

Telefon 041 854 19 19
Fax 041 854 19 22
Mail info@sunnehof.org
Website www.sunnehof.org
MwSt.-Nr. CHE-113.747.669 MWST
Bank Schwyzer Kantonalbank
6431 Schwyz
IBAN CH93 0077 7001 5114 9240 3

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner/innen des Sunnehofs – Das Zuhause im Alter. Sie wird von der Aufsichtskommission beschlossen. Die Taxen werden in der Regel jährlich per 1. Januar festgelegt. Preisanpassungen können je nach Entwicklung der Betriebskosten des Heimes auch während des Jahres vorgenommen werden. Änderungen werden den Bewohner/innen möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Ohne Gegenbericht bis 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Taxordnung gilt sie als akzeptiert. Sie richtet sich dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Sunnehofs richten.
- Grundsätzlich wird ein Grundpreis festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, die über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.
- Extra beanspruchte Dienstleistungen werden gemäss Taxtabelle in Rechnung gestellt.
- Zusatzverrechnungen werden ohne Mitteilung an den/die Bewohner/in oder an die gesetzlichen Vertreter erhoben.
- Zusätzliche Dienstleistungen dürfen aus finanziellen Gründen nicht unterbleiben.

3. Taxen (Gliederung)

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Grundtaxen (Hotellerie und Betreuung)
- 3.2 Pflögetaxen
- 3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

3.1 Grundtaxen (Hotellerie und Betreuung)

Haupthaus Waldsicht

Zimmergrösse	Preis pro Tag und Person in CHF
18,5–20,5 m ²	136.00
18,5–25,0 m ²	144.00
28,0 m ²	156.00 Einzelbelegung 119.00 Doppelbelegung
16,5–24,0 m ² (mit eingeschränkter Sicht)	135.00

Haupthaus Seesicht

Zimmergrösse	Preis pro Tag und Person in CHF
16,5–21,5 m ²	154.00
22,0–26,5 m ²	164.00
27,0–32,0 m ²	164.00 Einzelbelegung 119.00 Doppelbelegung

Haupthaus – Appartements Seesicht

Zimmergrösse	Preis pro Tag und Person in CHF
2 Zimmer (14,5 und 18,5 m ²) mit Balkon	208.00 Einzelbelegung 301.00 Doppelbelegung

Neubauzimmer Bergsicht

Zimmergrösse	Preis pro Tag und Person in CHF
27 m ²	159.00

Neubauzimmer Bergsicht – geschützte Abteilung

Zimmergrösse	Preis pro Tag und Person in CHF
27 m ²	184.00

Zuschlag

Für Ferien- und Kurzeintaufenthalter/innen
bis zu 4 Wochen

CHF 30.00 pro Tag

Tages- und Nachtplätze

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es Tages- und Nachtbetreuungsangebote. Für diese Angebote und die Verrechnung von KVG-pflichtigen Pflegekosten gelten separate Tarife. Informationen dazu erhalten Sie von der Geschäftsleitung beziehungsweise von der Administration (Empfang).

Angebot	Dauer	CHF pro Tag
Tagesplatz ausserhalb geschützter Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	75.00
Tagesplatz geschützte Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	90.00
Nachtplatz <i>(kein Anspruch auf ein fest zugeteiltes Zimmer)</i>	von 17:00 bis 08:00 Uhr, maximal 3 aufeinanderfolgende Tage pro Woche	85.00
Pflegepauschale	Pflegestufe BESA 5	Vergleiche 3.2 Pflegekosten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Standardeinrichtung im Zimmer (Schrank, Pflegebett, Nachttisch)
- Wohnen und Wohnnebenkosten
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten, inkl. Getränke ohne Alkohol)
- Diätkost sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- Bett- und Frottierwäsche
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Umgebung
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Entsorgungsgebühr für Kehricht
- Anschlussgebühr Kabelfernsehen/Radio
- Hausinterne Veranstaltungen und Ausflüge
- Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden-Betreuung
- Rollatoren und Rollstühle, ausgenommen Pflegerollstühle

Die Grundtaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

3.2 Pflegekosten

Die Pflegekosten richten sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) ermittelt und bei Eintritt erstmals eruiert. Der Pflegebedarf wird danach alle 6 Monate überprüft. Bei einer deutlichen Veränderung des Pflegebedarfs (zum Beispiel nach der Rückkehr aus dem Spital oder bei Krankheit mit abrupter gesundheitlicher Veränderung) erfolgt eine sofortige Überprüfung respektive Neueinstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung zu stellenden Pflege- und Betreuungskosten. Die Neueinstufung wird dem/r Rechnungsempfänger/in schriftlich mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Pflegedienstleitung. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht inbegriffen. Diese werden vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

Die Pflegekosten werden vom Kanton festgelegt und wie folgt verrechnet:

- a) **Krankenkassen** → Versicherer
- b) **Restfinanzierer** → AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schwyz, für Bewohner/innen aus dem Kanton Schwyz
- c) **Bewohner/innen** → persönlicher Beitrag

a) **Krankenkassen**

Der Sunnehof rechnet mit den Krankenkassen direkt ab.

b) **Restfinanzierer**

Für die Leistungen bei Heimaufhalten ist die Ausgleichskasse Schwyz zuständig. Bitte senden Sie die Anmeldung (Formular «Übernahme der Pflegekosten bei Langzeitpflege im Heim») direkt an die Ausgleichskasse Schwyz, Rubiswilstrasse 8, Postfach 53, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 04 25, www.aksz.ch, info@aksz.ch.

Einwohner/innen des Bezirks Küssnacht wenden sich für Erstauskünfte an die AHV-Zweigstelle, Seeplatz 2/3, Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi, Telefon 041 854 02 12.

Ausserkantonale wenden sich bitte an ihre Wohngemeinde.

c) **Bewohner/innen**

Die Pensionstaxe, die individuellen Ausgaben sowie die Restkosten für die Pflege werden dem/der Bewohner/in direkt vom Sunnehof monatlich in Rechnung gestellt.

Die untenstehenden Pflegekosten wurden am 2. Juli 2019 vom Eidgenössischen Departement des Innern und am 9. September 2019 vom Amt für Gesundheit und Soziales, Kanton Schwyz, für den Sunnehof festgelegt.

Pflegestufe BESA-Minuten/Tag	Total Pflege- taxe CHF/Tag	Anteil Versi- cherer CHF	Anteil Bewoh- ner/in CHF	Anteil öffentliche Hand* CHF
1 1–20 Minuten	15.40	9.60	5.80	0.00
2 21–40 Minuten	43.40	19.20	23.00	1.20
3 41–60 Minuten	71.40	28.80	23.00	19.60
4 61–80 Minuten	99.40	38.40	23.00	38.00
5 81–100 Minuten	127.40	48.00	23.00	56.40
6 101–120 Minuten	155.40	57.60	23.00	74.80
7 121–140 Minuten	183.40	67.20	23.00	93.20
8 141–160 Minuten	211.40	76.80	23.00	111.60
9 161–180 Minuten	239.40	86.40	23.00	130.00
10 181–200 Minuten	267.40	96.00	23.00	148.40
11 201–220 Minuten	295.40	105.60	23.00	166.80
12 221–240 Minuten	323.40	115.20	23.00	185.20
Pflegestufe 1–12 zzgl. MiGel-Pauschale *				2.00

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Zusätzlich zur bewilligten Pflegetaxe 2020 bewilligt das Amt für Gesundheit und Soziales eine MiGel-Pauschale in der Höhe von CHF 2.00 pro Bewohner/in und Tag für die Pflegestufen 1–12. Diese MiGel-Pauschalen sind zusätzlich und gesondert zu den Pflegekosten auszuweisen und abzurechnen. Alle anderen Mittel und Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

- * Der Anteil öffentliche Hand wird als «Pflegeleistung BESA-Stufe ... Restfinanzierer» beziehungsweise «MiGel-Pauschale BESA-Stufe ... Restfinanzierer» auf der Monatsabrechnung aufgeführt. Der Betrag wird dem/der Bewohner/in in Rechnung gestellt. Im Kanton Schwyz wird dieser Betrag von der Ausgleichskasse AHV-/IV-Stelle Schwyz zurückerstattet (nach Anmeldung Übernahme der Pflegekosten bei Langzeitpflege im Heim). Ausserkantonale Bewohner/innen wenden sich bitte betreffend der Höhe der Restfinanzierungserstattung und der nötigen Formalitäten an ihre Wohnsitzgemeinde.

3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

Folgende zusätzliche Dienstleistungen sind nicht durch die Grundtaxen oder durch die Pflögetaxen gedeckt:

Dienstleistung	CHF
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00 pro Mahlzeit
Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost	5.00 pro Tag
Näh- und Flickarbeiten	gemäss Preislisten
Beschriftung der Kleidungsstücke: Die Beschriftung der Privatwäsche erfolgt bei Eintritt durch den Sunnehof und ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen obligatorisch. Die Pauschale wird einmalig verrechnet. Darin enthalten ist auch die Nachbeschriftung. Für verloren gegangene, nicht beschriftete Wäsche übernimmt der Sunnehof keine Haftung.	180.00 einmalig
Teilweise bereits beschriftete Kleidungsstücke	1.50 pro Stück
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Dienstleistungen vom Hauswart, Administration, Begleitungen, Besorgungen ausser Haus	60.00 pro Stunde
Telefongrundgebühr inkl. Gesprächsgebühren in der Schweiz	20.00 pro Monat
Postweiterleitung an Vertretung	20.00 nach 4 Weiterleitungen
Fahrdienst für Bewohner/innen, Verpflegung von Gästen, Bezüge in der Cafeteria/auf den Abteilungen	gemäss Preislisten
Hygiene- und Körperpflegeprodukte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Pflegeprodukte	gemäss Preislisten
Zuschlag für zusätzliche Möblierung vom Haus	10.00 pro Tag
Miete TV-Apparat	20.00 pro Monat
Zimmer-Reservationsgebühr für maximal ein Monat	100.00 pro Tag
Leistungen der Pflege im Todesfall	200.00 Pauschale
Endreinigung Langzeitaufenthalt (Aufenthalt länger als 4 Wochen)	250.00 Pauschale
Renovationskosten beim Austritt, bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung	nach Aufwand
Entsorgung bei Zimmerauflösung, wenn vom Sunnehof ausgeführt	nach Aufwand (Arbeitszeit und Entsorgungsgebühren)
Anzahlung Ferienzimmer	1 000.00 pro Ferienaufenthalt
Annullationskosten 30–15 Tage vor Eintritt Ab 14 Tage vor Eintritt	25 % des vereinbarten 50 % Ferienaufenthaltes
Verschiebung des Ferieneintritts	gemäss Zimmerpreis im Vertrag pro Tag
Endreinigung Kurzaufenthalt bis zu 4 Wochen	150.00 Pauschale
Weitere, hier nicht aufgeführte Leistungen	nach Aufwand

Folgende Dienstleistungen werden von anderen Leistungserbringern erbracht und abgerechnet:

- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Arzneien
 - Krankentransporte und Taxifahrten
 - Leistungen von Physio- und Ergotherapie
 - Coiffeur und Fusspflege
 - Hörgerätespezialist und Optiker
 - Zahnarzt
 - Radio-/TV-Empfangsgebühr
- Bezüger/innen von jährlichen AHV- und IV-Ergänzungsleistungen des Bundes sind auf Gesuch hin von der Haushaltsabgabepflicht befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs gilt als Gesuch.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Kostenvorschuss bei Daueraufenthalt

Der/die Bewohner/in hat beim Eintritt eine Anzahlung an Pflege und Betreuung in der Höhe von CHF 8 000 zu leisten. Der Betrag wird vor der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst, nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.

In nachgewiesenen Härtefällen können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

4.2 Gutschrift bei Abwesenheit/Todesfall

Bei ununterbrochener Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit) wird ein Abzug auf die Grundtaxe vorgenommen. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während mindestens 15 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Die Kosten entfallen ab Neu- belegung des Zimmers.

CHF 15.00 pro Tag

4.3 Ein- und Austritt

- Der Eintrittstag wird vollständig in Rechnung gestellt.
- Der Bewohnervertrag kann auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- Vertragsverlängerungen für Ferien- und Kurzaufenthalte bis maximal 4 Wochen können mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Begleichung der Rechnung erfolgt per Lastschriftverfahren (Banken) oder mit Debit Direct (PostFinance) und wird Mitte des Folgemonats belastet gemäss separater Vereinbarung mit dem/der Bewohner/in oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in und dessen/deren Geldinstitut. Liegt keine Vereinbarung vor, ist die Rechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

4.5 Allgemeine Hinweise

Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Bewohnervertrages. Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Leitung Sunnehof. Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter – wie Hilfenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand – ist grundsätzlich Sache der Bewohnerin/des Bewohners beziehungsweise ihrer/seiner Vertreter. Wir beraten Sie dabei im Rahmen unserer Möglichkeiten. Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

4.6 Beschwerdegang

Beschwerden sind in der unten genannten Reihenfolge einzureichen:

1. Leitung Sunnehof, Immostrasse 15, 6405 Immensee
2. Petra Gamma, Präsidentin der Aufsichtskommission und Bezirksrätin, Rathaus, Seepplatz 2/3, Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi
3. Ist keine Einigung möglich, steht die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter» (UBA) zur Verfügung:
UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter,
Malzstrasse 10, 8045 Zürich
058 450 60 60 / info@uba.ch / www.uba.ch

5. Inkraftsetzung

Die Taxordnung wurde von der Aufsichtskommission am 25. September 2019 genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Bewohnervertrages.